



## Einführung in das Internationale Privatrecht

(HS 2020)

Examinator/in Prof. Dr. iur. Daniel Girsberger  
Datum/Zeit der Prüfung 14. Januar 2021, 14:00 – 16:00 Uhr  
Ort der Prüfung zuhause  
Prüfungslaufnummer .....  
Matrikelnummer *Bitte Matrikelnummer eingeben!*  
Maturitätssprache .....

Punkte Teil I: \_\_\_\_\_  
Punkte Teil II: \_\_\_\_\_  
Punkte Teil III: \_\_\_\_\_  
Punktetotal \_\_\_\_\_  
Note \_\_\_\_\_

### Allgemeine Hinweise zur Take-Home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zuhause zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer\_Matrikelnummer\_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234\_11222333\_Einführung\_in\_das\_IPR
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist **open book, aber nicht open electronic sources**.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind:
  - Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), SR 0.275.12
  - Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutz-übereinkommen, HKsÜ), SR 0.211.231.011
  - Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, SR 0.211.213.02
  - Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ), SR 0.211.230.02
  - Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (HKsÜ), SR 0.211.231.011
  - Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, HESÜ), SR 0.211.232.1
  - Haager Übereinkommen vom 1. Juni 1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen, SR 0.211.212.3

- Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (Testamentsformübereinkommen, HTestÜ), SR 0.211.312.1
- Haager Übereinkommen vom 15. Juni 1955 betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht (HKaufÜ), SR 0.221.211.4
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), SR 0.221.211.1
- Haager Übereinkommen vom 4. Mai 1971 über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht (SVÜ), SR 0.741.31
- Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, SR 0.221.371

**EU:**

- Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO), ABI 2012 L 351/1
- Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Europäische Erbrechtsverordnung, EuErbVO), ABI 2012 L 201/107

**National:**

- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG), SR 291 (mit Anpassungen bis 2020)
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
  - **Unkorrektheiten bei Prüfungen** Gemäss § 52 StuPO 2016 bzw. § 48 StuPO 2011 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat. Ebenfalls kann auf Note 1.0 erkannt werden, wenn nicht für die Dauer der Prüfung (mit Bild und Ton) an der ZOOM-Aufsicht teilgenommen wird.
  - **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**  
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des pdf Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

---

## Teil 1: Richtig/Falsch Fragen

Bei den folgenden Feststellungen ist eine kurze Begründung nur nötig, wenn Sie mit «falsch» antworten. (Pro Frage max. 3 Punkte)

1. Die Gerichte der EU-Mitgliedsstaaten müssen zur Bestimmung ihrer internationalen Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen entweder die EuGVO oder das LugÜ anwenden (bisher mit Ausnahme des Verhältnisses zu Dänemark).

**ANTWORT**

2. Das IPRG lässt keine Gerichtsstandsvereinbarung zu, die ausschliesslich mündlich vereinbart ist.

**ANTWORT**

3. Sie wollen als Gesetzgeber möglichst milde Anforderungen an die Schaffung einer Anspruchsgrundlage (bspw. einer Formvorschrift) schaffen. Sie nutzen dafür als Instrument die akzessorische Anknüpfung.

**ANTWORT**

4. Die Voraussetzungen der Eintragung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft in der Schweiz richten sich nach schweizerischem Recht.

**ANTWORT**

## Teil 2: Fragen mit Kurzantworten

Bei den folgenden vier Fragen erwarten wir Kurzantworten in Form von bis zu fünf Sätzen. Insgesamt sind in diesem Aufgabenteil **maximal 24 Punkte** möglich (pro Frage max. 6 Punkte).

1. Unter welchen hauptsächlichen Voraussetzungen kann die Anerkennung eines New Yorker Zivilurteils in Deliktssachen, das dem Kläger mit Wohnsitz in der Schweiz wegen Körperverletzung Strafschadenersatz in dreifacher Höhe des effektiven Schadens zuspricht, in der Schweiz verweigert werden? (max. 6 Punkte)

**ANTWORT**

2. Ein homosexuelles Paar, das in der Schweiz wohnt und als Partnerschaft in der Schweiz registriert ist, möchte ein eigenes Kind und schliesst mit einer Leihmutter in Kalifornien einen entsprechenden Vertrag nach kalifornischem Recht. Das Kind wird (mit dem Samen des einen Partners) gezeugt und geboren, und ein Gericht in Kalifornien bestätigt das Kindesverhältnis zu den beiden «Vätern».
- a) Haben die beiden eine Chance, das Kindesverhältnis in der Schweiz eintragen zu lassen? (max. 3 Punkte)

**ANTWORT**

- b) Falls die Antwort a.) negativ ausfallen würde: Unter welchen Voraussetzungen wäre eine Adoption des Kindes durch den Partner des Vaters möglich? (max. 3 Punkte)

**ANTWORT**

3. Herr N. mit Wohnsitz in Luzern, dessen Hobby darin besteht, in seiner Freizeit Oldtimer zu restaurieren und damit übers Wochenende auszufahren, möchte schon lange einen alten Morris Mini erwerben. Ein Wunsch-Stück wurde im Sommer 2019 von einer Garage in Stuttgart über das Internet angeboten. N. zeigt der Garage per E-Mail sein Interesse an, und sie lädt ihn per E-Mail zu einer Besichtigung in Stuttgart ein. Die Parteien werden handelseinig und schliessen noch in Stuttgart einen schriftlichen Vertrag ab, in dem sie deutsches Recht für anwendbar erklären und als Gerichtsstand Stuttgart festlegen. Schon 3 Monate nach der Übergabe läuft das Auto nicht mehr, wahrscheinlich wegen eines unreparierbaren Defekts am Getriebe, der schon zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bestand. N. möchte sein Geld zurück, die Garage weigert sich. N. kommt zu Ihnen und fragt, wo er auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Autos klagen kann und welches Recht auf seine Ansprüche anwendbar ist. Was sagen Sie ihm? (max. 6 Punkte)

**ANTWORT**

4. Ein mobiler Baukran (Wert ca. CHF 1 Million), der einer X. AG mit Sitz in der Schweiz gehört, ist innerhalb von zwei Jahren von Einsätzen in Österreich (Erwerbs- und erster Einsatzort, von November 2018-August 2019) und Deutschland (zweiter Einsatzort, von September 2019-August 2020) in die Schweiz gelangt (3. Einsatzort). Eine Bank hat in Österreich ein gültiges Pfandrecht an der Maschine begründet und eine weitere Bank an derselben Maschine in Deutschland einen gültigen Eigentumsvorbehalt. Wenn die X. AG am 30. November in Konkurs fällt: (max. 6 Punkte)
- a) Hat eine oder haben beide Banken eine Chance, ihr dingliches Recht am Kran in der Schweiz durchzusetzen?

**ANTWORT**

- b) Welchem Recht untersteht die Frage, welche der beiden Banken bei der Verwertung Vorrang hat?

**ANTWORT**

### Teil 3: Fallbearbeitung

Für die folgende Fallbearbeitung erwarten wir etwas ausführlichere Antworten. Oft lohnt es sich, den Lösungsweg auf einem Beiblatt zu skizzieren, um eine konzise Antwort geben zu können. Insgesamt sind im dritten Aufgabenteil **max. 24 Punkte** möglich.

#### Fall:

Frau Judith Reich, schweizerisch/kanadische Doppelbürgerin, stirbt mit letztem Wohnsitz in St. Moritz, Kanton Graubünden. Sie hinterlässt zwei erwachsene Kinder, Sohn Hermann und Tochter Sarah, die beide in Deutschland wohnen. An Vermögenswerten hinterlässt Frau Reich:

- ein Grundstück (Verkehrswert CHF 2 Millionen) in British Columbia, Kanada (dessen IPR von der Nachlassspaltung ausgeht),
- einen unwiderruflichen Trust, der englischem Recht untersteht, und der aus Geld und handelbaren Wertschriften besteht (Verkehrswert CHF 2 Millionen) und von der UBS, Hauptsitz Zürich, als Trustee verwaltet wird; bei der UBS in Zürich liegen auch die entsprechenden Konten und Depots. Die Tochter erhielt daraus zu Lebzeiten von Frau Reich während Jahren monatlich CHF 5'000.-- als Unterhalt; für den Todesfall von Frau Reich sieht die (nach englischem Recht formgültige und wirksame) Trusturkunde vor, dass das verbleibende Trustkapital der Tochter zukommen soll.
- ein Grundstück in Meggen, Kanton Luzern (Verkehrswert CHF 3 Millionen).

In ihrem kurz vor ihrem Tod errichteten Testament hat Frau Reich den Sohn als Alleinerben eingesetzt.

Fragen (pro Teilfrage max. 4 Punkte):

1. **Angenommen, es besteht eine schweizerische Zuständigkeit:** Nach welchem Recht beurteilt sich die Frage, ob das Testament formgültig ist?

**ANTWORT**

2. Wo kann die Tochter auf Herabsetzung klagen?

**ANTWORT**

3. Angenommen, das Testament sei gültig:

- a) Spielt es eine Rolle, ob Frau Reich darin die schweizerischen oder die kanadischen Behörden für die Nachlassabwicklung und Erbstreitigkeiten für zuständig erklärt hat?

**ANTWORT**

- b) Unter welchen Umständen bzw. in welchem Umfang muss ein schweizerisches Gericht sich in den beiden Alternativen mit der Herabsetzungsklage befassen?

**ANTWORT**

4. Wenn die Tochter in der Schweiz auf Herabsetzung klagt, nach welchem Recht beurteilt sich:

- a) die Frage der Herabsetzbarkeit?

**ANTWORT**

- b) die Frage, ob das Grundstück in Kanada zum (herabsetzbaren) Nachlass gehört?

**ANTWORT**

- c) die Frage, ob das Trustvermögen zum (herabsetzbaren) Nachlass gehört?

**ANTWORT**

5. Wenn die Tochter in der Schweiz auf Herausgabe des Trustvermögens klagt: nach welchen Rechtsquellen bzw. nach welchem Recht beurteilt sich die Frage:

- a) ob der Trust gültig begründet worden ist?

**ANTWORT**

- b) ob das Trustvermögen zum Nachlass von Frau Reich gehört?

**ANTWORT**

- 
6. Wenn ein kanadisches Gericht, bei dem ein Nachlassverfahren zeitlich vor einem schweizerischen Verfahren eingeleitet worden ist, entscheidet, dass das kanadische und das schweizerische Grundstück dem Sohn allein zusteht, kann der Sohn diesen Entscheid in der Schweiz anerkennen oder vollstrecken lassen?

**ANTWORT**